

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

83 (15.7.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 83.

Karlsruhe 15. Juli.

Fortf. der zwei und vierzigsten öffentl. Sitzung
der zweiten Kammer.

(Fortf. der Diskussion über die Gemeindeordnung.)

Bei §. 86, womit der Abschnitt über die Vertheilung des Allmend- und Gemeindeguts beginnt, trägt v. Kottke seine Bedenkllichkeiten gegen die Vertheilung zu Eigenthum vor. Er findet sie im Widerspruch mit §. 53, der das Gemeindegut als Eigenthum aller gegenwärtigen und zukünftigen Bürger erklärt, und vergleicht das Gemeindevermögen mit einer ewigen Stiftung für gewisse Zwecke, deren Stiftungsbrief zwar nicht urkundlich vorläge, der aber von der Vernunft diktiert werde, und bestreitet das Recht des Gesamtwillens der gegenwärtigen Bürger, sich von diesen Zwecken zu entfernen. Er erkennt lediglich die Theilung in den Genuss entsprechend, weil sie, zugleich wohlthätig, gleichförmig von den zukünftigen Generationen erreicht werden könne, die Vertheilung zu Eigenthum aber nennt er eine Bereicherung der gegenwärtig Lebenden auf Kosten ihrer Nachkommen, die ihnen als Verwalter eines einer idealen Persönlichkeit zustehenden Vermögens nicht zukomme, und die um so verwerflicher sey, als sie von dem Willen derjenigen bewirkt werde, welche sich selbst dadurch bereicherten. Dagegen hält er den Verkauf eines Stückes Gemeindeguthum, wodurch das Grundstockvermögen der Gesamtheit nicht alterirt werde, nicht für gleichbedeutend mit einer Vertheilung zu Eigenthum, und behält sich diese Bestimmung an passender Stelle vorzuschlagen bevor, indem er hier auf den Strich der Worte „oder zu Eigenthum“ anträgt. —

Kettig v. K. spricht in gleichem Sinne gegen die Vertheilung zu Eigenthum, und hält es insbesondere in Beziehung auf Allmendgüter für einen Eingriff der gegenwärtigen Generation in das Recht der zukünftigen.

Mittermaier vertheidigt dagegen die Bestimmungen der Kommission; er erkennt, daß eine Vertheilung zu Eigenthum nicht leicht gemacht werden soll, er findet aber hinreichenden Schutz dafür in den Vorschlägen der Kommission, welche dieselbe nicht allein abhängig gemacht habe von dem Gesamtwillen der Gemeinde, sondern auch neben derselben von der Staatsgenehmigung. Ein ängstliches Festhalten an dem privatrechtlichen Begriff aber hält er in vielen Fällen für nachtheilig der wahren Natur des Gemeinlebens und dem Gesamtinteresse in staatswirthschaftlicher Beziehung, weil anerkannt der Nutznießer eines Gutes nicht mit gleichem Interesse die Kultur befördere, wie der Eigenthümer. Er verweist auf die Geschichte, daß nicht erst in neuerer Zeit die Vertheilung zugelassen, sondern daß schon im 15ten Jahrhundert durch Gemeindebeschlüsse solche Vertheilungen geschehen seyen, und daß vielleicht die Hälfte aller jetzigen Privatgüter vor 100 oder 200 Jahren Allmendgut gewesen sey. Er betrachtet es daher als eine von jeher üblich gewesene veränderte Benutzungsart, und sieht bei den überall den Gemeindebeschlüssen eingeräumten Befugnissen auch hier kein Bedenken, wenn die Vorsicht, wie sie die Kommission in der Bestimmung von zwei Drittel Stimmen und der Staatsgenehmigung vorgeschlagen, angenommen werden wolle; hält es aber auf der andern Seite für sehr bedenklich, in höherem staatswirthschaftlichem Interesse, wenn mehr als diese Vorsicht oder ein gänzlich Verbot ausgesprochen werden wolle.

Merk beruft sich auf seine über die Natur des Gemeindevermögens früher ausgesprochene Meinung, und stimmt der Ansicht v. Kottke in dieser Beziehung ganz bei. Als Matrimonium der Gemeinde will er das Gemeindegut in seinem Ertrage lediglich bestimmt wissen zu den Lasten der Gemeinden, wovon der etwaige Ueberschuß als Reservefonds

für etwa künftige außerordentliche Fälle zu dienen habe. Er hält daher eine solche Vertheilung zu Eigenthum so wenig rechtlich begründet, als er sie überhaupt staatsklug erkenne, weil der Fall eines das Bedürfnis übersteigenden Gemeindevermögens sehr selten sey. Jene Theile des Gemeindeguts, welche nur als Eigenthum einen Ertrag gewähren, glaubt er etwa durch Tausch oder Verkauf, dessen Betrag dem Kapitalfonds beige schlagen werden müsse, der Gemeinde nutzbar machen, oder durch eine längere Ueberlassung zum Genuß den Einwendungen der verbesserten Kultur begegnen zu können. Wenn er also eine Berechtigung zur Vertheilung auf Eigenthum nicht rechtlich begründet erkenne, so könne auch der Vorbehalt der Staatsgenehmigung seine Ansicht nicht ändern, und am wenigsten könne er dieß in Beziehung auf das Gemeindegut im engern Sinne des Wortes zugeben.

Staatsr. Nebenius erkennt an, daß die Gemeindeglieder ein Privatrecht auf das Gemeindevermögen nicht anzusprechen berechtigt seyen; allein die Gemeinde, als juristische Person, sey als Eigenthümerin durch frühere Beschlüsse selbst anerkannt, und könne darum jede Verfügung treffen, welche den Gesetzen nicht entgegen sey. Für die Ansprüche der Zukunft sey die Staatsgewalt substituirt, aber auch diese sollte durch das Gesetz in gewissen Schranken gehalten werden, und es sey deswegen hier nicht davon die Rede, was die Gesetzgebung thun könne, sondern was sie thun solle. Er glaube, daß das Verbot die Regel bilden, die Ausnahme aber für solche Fälle gestattet seyn sollte, wo bedeutende Gemeindegüter eine Vertheilung von großem Nutzen für höhere Interessen machen würde. Um aber den schlimmen Erfahrungen, welche man in England durch eine zu weit getriebene Vertheilung der Güter gemacht habe, entgegen zu wirken, habe die Regierung eine Bestimmung in den Entwurf aufgenommen, der die Grenze der Vertheilung der Gemeindegüter bezeichne.

Müller bestreitet ebenfalls die Theilung zu Eigenthum, und glaubt, daß der kleine Vortheil verbesserter Kultur mit dem Nachtheil in keinen Vergleich komme. Er erkennt in dem, der als junger Bürger in den Besitz eines Allmendsstückes auf lange Jahre komme, ohne sich für dessen möglichste Verbesserung zu bemühen, einen heillosen Lauge nichts, der es bei eigenthümlichem Besitze nicht besser machen, ja vielleicht bald nicht mehr besitzen werde. Er sieht in den Gemeindegütern den Nothanker der künftigen Gene-

rationen in Kriegszeiten, und den Wohlstand in jenen Gemeinden größer, wo sie noch im Besitze schöner Allmenden seyen.

Fecht stimmt für den Antrag des Abg. v. Kottack, und glaubt besonders in Beziehung auf das Gewicht, welches auf die Zustimmung der Staatsbehörde gelegt werden wollte, anführen zu müssen, daß man vor 30 Jahren in den Hardtgegenden von Seiten der Regierung ebensowohl als der Vorgesetzten sehr für Vertheilung der Allmenden zu Eigenthum gewonnen gewesen wäre, er habe aber selbst durch einen Aufsatz bei der Regierung das Unglück verhindert, das außerdem für jene Gegend nach seiner Ueberzeugung entstanden wäre, und sieht darin den Grund des Vertrauens jenes Bezirks, der ihn zuerst zum Abgeordneten erwählt habe. Er hält die Einwendung in wenig Fällen für irgend bedeutend, und glaubt daß durch eine Ueberlassung in einen langjährigen Genuß dasselbe erreicht werde, für die einzelne Fälle aber, wo es allerdings nothwendig seyn könnte, verlangt er vier Fünftel der Stimmen für den Antrag, und die Entscheidung durch ein Gesetz.

Staatsr. Winter antwortet, daß sich vielleicht aus keiner Gegend die Entstehung der Allmenden besser nachweisen lasse, als an der Hardt, die der Abg. Fecht erwähnt habe, und daraus gehe hervor, daß durch die Verheerungen im 30jährigen Kriege die Bevölkerung auf die Hälfte geschnitten wäre, die Zurückgebliebenen hätten von dem dadurch freigewordenen Felde soviel genommen, als sie in ihrem traurigen Zustande zu bebauen im Stande gewesen, und das übrige sey als Weide liegen geblieben. Als die Bevölkerung aber sich vermehrt, sey das eigenthümliche Feld außer Verhältniß klein mit jenem als Gemeindegut benutzten Waidfeld, und darum eine Vertheilung von einem Theile höchst nothwendig geworden. Es hätten sich einige Gemeinden dagegen gesetzt, jene aber, welche nachgegeben, wären bald von den wohltätigen Folgen überzeugt geworden, und hätten weitere Vertheilung nachgesucht. — Für die Vertheilung spreche weiter, daß in manchen Orten durch die zunehmende Bevölkerung die eigenthümlichen Güter schon zu sehr vertheilt seyen, während noch große Gemeindegüter vorhanden; daß ferner allerdings insbesondere im Schwarzwalde noch große Strecken einer Kultur fähig wären, die man aber auf keine andere Weise erreichen werde, als durch Vertheilung zu Eigenthum, weil es mit großer Mühe und Kosten verknüpft sey. — Dagegen sey es nicht

die Meinung der Regierung solche Vertheilungen überall gut zu heißen, deswegen habe sie selbst im Gesetze eine Schranke gesetzt für das, was Allmendgut bleiben müsse, und zwar so hoch, daß vielleicht kaum ein Drittel der Gemeinden mehr besäßen; sie habe auch da noch nicht gesagt, daß es überall auf diese Schranken zurückgebracht werden müsse, sondern nur, daß es unter dieselbe nicht gebracht werden dürfe. Wenn aber ein absolutes Verbot ausgesprochen werden wolle, so würde dieß in manchen Fällen auf die Kultur von dem nachtheiligsten Einfluß seyn. —

Der Abg. **Wegel II.** spricht sich im allgemeinen gegen die Vertheilung zu Eigenthum und für die Ansichten v. Rotteck und Merk aus, und zieht in jenen nothwendigen Fällen den Verkauf der Vertheilung vor, weil dann das Kapital dem Grundstockvermögen erhalten werde. Er sieht nach seiner Erfahrung in dem Gemeindevermögen den Anker in Kriegszeiten für den Kredit, und die Gefahr für die Kultur dadurch vermieden, wenn man dem nachlässigen Bebauer eines Allmendstücks es abnehme, um es in fleißigere Hände zu legen, der Fall aber werde wenig vorkommen, weil die Noth jeden zwingt, den größt möglichen Nutzen zu erzielen.

Staatsrath **Winter** antwortet darauf, daß gerade die wohlhabendsten Gemeinden des Großherzogthums außer Wald kein Gemeindegut besäßen, und daß die leichtsinnigsten Schulden dort gemacht worden wären, wo großes Gemeindegut gewesen, wodurch die Nachkommen stark belastet wären.

Wegel spricht sich gleichfalls gegen Vertheilung vom Gemeinde- und Allmendgut zu Eigenthum aus, und widerspricht das Recht der Gemeinde nach den Bestimmungen des §. 53. Er sieht in der Staatsgenehmigung nicht die nothwendige Garantie, weil mit dem Wechsel der Personen bei der Regierung auch die Ansichten dem Wechsel unterworfen seyen. Er hält mit einer Vertheilung zum Genuße auf lange Jahre die Kultur gesichert.

Martin bekennet seine Tendenz der Erhaltung des Gemeindeguts, aber absolut verbieten will er es darum keineswegs, und beruft sich zum Beweise des entschiedenen Vortheils im einzelnen Fall auf eine Gemeinde, die einen kahlen Berg, den niemand auch bei versichertem langem Genuße gewollt, durch Vertheilung zu Eigenthum in die schönste Rebanlage verwandelt habe.

Kettig v. K. unterstützt den Kommissionsantrag, weil es ihm vor dem Gedanken graue, alles, was der blinde Zufall und keine gleiche Vertheilung unter dem Titel „Allmend“ zusammengeworfen habe, unantastbar zu erklären. —

Welfer erklärt sich ebenfalls für den Kommissionsantrag, weil er das Recht der Gemeinde über ihr Gut zu verfügen anerkenne, und in dem Gegentheil einen Grundsatz des Feudalismus hergestellt sehe, den wir in anderer Beziehung bekämpfen. Er erkennt den Nutzen einer Vertheilung, und widerspricht der Behauptung von Staatsr. **Rebenius**, daß das Unglück in England eine Folge der Zersplitterung der Gründe sey. Er hält es für die Wirkung feudaler Grundsätze, der Kornbill und der Fabriken. Durch den Antrag des Abg. v. Rotteck statt der Vertheilung zu Eigenthum den Verkauf zuzulassen, glaubt er dessen Zweck nicht erreicht. Er wünscht die Vertheilung zu Eigenthum aber nicht abhängig von den aufgedrungenen bisherigen Schutzbürgern, und schlägt deswegen zu größerem Schutze der Berechtigten den Zusatz vor, daß eine Vertheilung zu Eigenthum nur dann zu gestatten sey, wenn die Mehrheit der Berechtigten nach dem Verhältniß ihrer Nutzung und noch außerdem zwei Drittel aller Gemeindebürger zustimmt haben.

Staatsr. **Rebenius** wiederholt, was er in Beziehung auf England gesagt, und versichert, daß seine Ueberzeugung nicht auf Zeitungsnachrichten sich gründe, sondern auf treuen mündlichen Belehrungen und der Kenntniß der Parlementsverhandlungen selbst, das in letzter Zeit von seinem früheren Systeme der Theilungsbillen abgegangen sey.

Selzam erklärt sich für die Nichttheilung zu Eigenthum als Regel, erkennt aber außerordentliche Fälle an, wo eine Ausnahme nothwendig sey, und für diese: Sicherheit dafür, daß kein Nachtheil künftigen Generationen daraus erwachse. Er erkennt diese nur, wenn der Gesetzgebung die Entscheidung überlassen werde, weil er eine Analogie mit den Staatsdomänen annimmt, und schließt sich darin dem Abgeordneten **Fecht** an.

Duttlinger tritt dem Antrag der Kommission unbedingt bei, und findet in dem §. 53 aus dem Grunde kein Hinderniß, weil niemand anders als die Gesetzgebung eine moralische Person, als die Kreatur ihrer Schöpfung, zu vertreten habe. Es frage sich darum nur, ob politische Gründe vorhanden seyen, die Theilung zu Eigenthum den Einzelnen zu gestatten,

welche in einer gegebenen Zeit diese moralische Person repräsentiren. Er antwortete mit „ja,“ und theile den Schrecken eines früheren Redners, wenn für immer und ewig durch eine andere Bestimmung ein Theil des Großherzogthums nicht urbar gemacht werden sollte. Er verweist auf Gegenden, wo diese Bestimmung absolut eine andere Wirkung nicht haben werde, weil nach der eigennützigen Natur des Menschen, welche der Gesetzgeber nie übersehen dürfe, liegende Gründe mit großen Aufopferungen nicht anders urbar gemacht würden, als durch Zutheilung zu Eigenthum. Er verweist zuletzt noch in Beziehung auf die Vortheile für die Kultur durch eine solche Vertheilung auf Baden selbst, auf Württemberg und Baiern, und stimmt für §. 86 unter der Voraussetzung, daß die weisen Beschränkungen der folgenden §. nicht verworfen würden.

v. Kottack wiederlegt in einer größeren Rede die verschiedenen Einwendungen gegen seine Ansicht. Er äußert sein Erstaunen, daß man aus dem Grunde, weil das Gemeindevermögen Eigenthum der Gesamtheit sey, eine Vertheilung zulässig finde, weil man doch offenbar es dadurch demjenigen nehme, dem es gehöre, indem die jeweiligen Bürger nicht Eigenthümer sondern lediglich Verwalter desselben seyen. Er hält den Staat verpflichtet, für die Erhaltung des Gemeindevermögens zu sorgen, ohne daß der staatswirthschaftliche Grund der Kultur ihn dieser Verbindlichkeit entbehe. Es sey das Gemeindeeigenthum die letzte Zuflucht des Armen, und für diesen zu sorgen, sey ebenfalls Pflicht des Staates. Den Zweck der bessern Kultur glaubt er auf andere Weise eben so zu erreichen, und zwar, entweder durch Verpachtung auf Lebenslang oder, wie in Frankreich, auf 99 Jahre, oder endlich durch Veräußerung, die er groß verschieden sehe von der Vertheilung, weil dabei das Prinzip gerettet und der Erlös oder der Werth dadurch seiner Bestimmung oder dem Grundstock nicht entzogen werde. Er findet in der auf einen halben Morgen für jeden Bürger beschränkten Vertheilung für die künftige Vermehrung der Bürger nicht gesorgt, und wiederholt seinen früheren Antrag.

Staatsrath Winter erkennt in dem Allmendvermögen lediglich ein historisches Recht, und wundert sich, den Abg. v. Kottack dasselbe vertheidigen zu hören, den er sonst überall als Gegner erblicke. Die Sorge um die Zukunft, wenn es kein Gemeindevermögen mehr gebe, mildere die

Erfahrung, welche uns viele Orte zeige, wo ohne einen Schub breit Allmende der größte Wohlstand herrsche.

v. Kottack widerspricht, daß er dem historischen Rechte gram sey, wo es mit der Vernunft übereinstimme.

Bekk erwähnt, daß es der erste Fall sey, wo die Regierung den Gemeinden mehr einräumen wolle, als man von Seiten der Abgeordneten verlange. Er bejehret das Prinzip des Abg. v. Kottack, daß den künftigen Bürgern ein wirkliches unbestrittenes Eigenthum zustiehe, er erkennt es lediglich als eine Folge des angenommenen §. 53, den wir aber eben so gut wieder modificiren könnten, und bei dem von dem Abg. v. Kottack zugegebenen Verkaufe werde das Prinzip eben so wenig erhalten, weil nach §. 145 mit Staatsgenehmigung der Gemeinde das Recht zustiehe Grundstockvermögen selbst zu laufenden Ausgaben zu verwenden.

Buhl erklärt sich für den Kommissionsantrag, weil er mit dem Abg. Kettig v. K. kein fürchterlicheres Gesetz kenne, als das einen Stillstand in die Kultur bringen würde. Durch den Verkauf aber sehe er eine Begünstigung des Reichen, weil dieser nur allein kaufen könne; es würde aber auch in vielen Fällen der Zweck dadurch nicht erreicht, oder man müste zugleich aussprechen, daß auch gekauft werden müste, weil sich für Güter, die großen Aufwand zur Kultur erforderten, oft kein Käufer finden werde.

Mittermaier bekennt nach den traurigen Erfahrungen in seinem ursprünglichen Vaterlande, Bayern, wo früher mit der Vertheilung Mißbrauch getrieben worden sey, früher Gegner jeder Vertheilung zu Eigenthum gewesen zu seyn. Er habe aber nach einer vielfachen Prüfung eine andere Ueberzeugung gewonnen, die den Vortheil in vielen Fällen außer Zweifel lasse, und für andere Fälle liege in den gegebenen Beschränkungen eben so wohl Schutz, als in der Intelligenz der Gemeinden selbst.

v. Jhstlein widerlegt zuletzt noch einige Einwendungen gegen den Kommissionsantrag, und erklärt sich, so wie der Abg. Winter v. H. für denselben.

Der Antrag des Abg. v. Kottack die Worte „oder zu Eigenthum zu streichen, wird sofort verworfen und die Fassung der Kommission angenommen.

Duttlinger übergibt zuletzt noch eine Petition der Advocaten zu Mannheim, die Verbesserung der Stellung des Standes der Sachwalter betress. mit dem Bemerkten, daß die Vorschläge der achtungswerthen Petenten in der Hauptsache

mit seinen eignen Ansichten übereinstimmen, die er ebendeshalb zum Inhalt einer eignen Motion mache, und die Versammlung um Erlaubniß bitte, in einer der kommenden Sitzungen zu motiviren.

Er kündigt ferner an, daß er in der nächsten Sitzung eine Frage an die Hrn. Kommissäre der Regierung in Beziehung auf die auswärtigen Brandversicherungsgeellschaften richten werde. Die Sitzung wird geschlossen.

Die in dieser Sitzung angenommenen §§. lauten nach den gefaßten Beschlüssen wie folgt:

Vierter Abschnitt.

Von den Allmendgenuß.

§. 78. Die Art der Benutzung der ungetheilten Allmendgüter, die Größe der Genußtheile, und die Art der periodischen Vertheilung der letztern bei getheilten Allmendgütern, so wie die Größe der Bürgerholzgaben richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Jan. 1831.

Er kann nur durch einen Beschluß der Berechtigten, wenn zwei Drittel der Stimmen sich vereinigen, auf eine andere Weise festgesetzt werden.

Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann in Folge der veränderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen statt finden.

§. 79. In dem ebengedachten Falle trifft die Verminderung sämtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter vertheilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollten, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genuße sind, so weit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später eingetretenen aber ihre Antheile auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußtheile eintreten können.

§. 80. Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das 25ste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Vor dem 25sten Jahr kann auch der Soldat nicht in den Bürgergenuß einrücken, er tritt aber, wenn er durch das Loos zum Militärdienste berufen wurde und seine Kapitulationszeit ausdient, mit dem 25sten Jahre in den Rang des Bürgergenusses ein.

§. 81. Ist das Allmendgut in bestimmte Theile getheilt, und die Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Theile, so

findet das Einrücken erst statt, wenn ein Theil erledigt wird. —

Das Gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Loos über den Vorzug des einen vor dem andern; die, welche in dem Loose durchfallen, sind bei der nächsten Austheilung der Allmendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§. 82. Die Berechtigung zum Allmendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in diesem Falle nur zugleich mit diesem letztern.

§. 83. Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

§. 84. Auf den Ertrag von einem halben Morgen Allmendackerland und von einem halben Morgen Allmendwiesen, oder, wo keine Allmendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerlande, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuße hat; sodann ebenso auf zwei Klafter Bürgerholzgaben, darf kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden, ausgenommen wegen Forderungen, welche die Gemeinde an den Allmendberechtigten hat.

Fünfter Abschnitt.

Von der Vertheilung des Allmends und Gemeinguts.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 86. Allmend- und Gemeingut sind zum Genuße oder zu Eigenthum theilbar.

In dem letzteren Falle muß jedoch vorher unter sämtliche Gemeindebürger ein halber Morgen Acker und ein halber Morgen Wiesen, oder ein Morgen Ackerland, oder ein Morgen Wiesen zum Allmendgenuß vertheilt werden, in sofern nicht jeder einen gleich großen Allmendgenuß bereits besitzt.

Nur das noch Uebrige kann zu Eigenthum vertheilt werden.

Ausgenommen von aller Vertheilung sind die Gemeindegewaldungen.

Ausgenommen sind ferner die Allmendgüter, von welchen die Genußrechte in einer bestimmten Morgenzahl unwiderruflich an bestimmten Hofgütern oder Häusern haften.

Erste Kammer. Zwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Mai 1831.

In Abwesenheit des Durchl. Präsidenten, Sr. Hoheit des Markgrafen Wilhelm, führt der Durchl. Fürst zu Fürstenberg, als erster Vicepräsident, das Präsidium.

Nach Vorlesung und Genehmigung mehrerer Protokolle früherer Sitzungen wird die Diskussion über die Motion des Geh. Rathes v. Rüdts, auf Erleichterung des Abkaufs der Drittheilsgebühren, des Sterbefalls und Handlohns eröffnet.

Frhr. v. Rüdts bemerkt, die Motion des Geh. Rathes v. Rüdts bezwecke eine wesentliche Erleichterung einer nicht unbedeutenden Zahl von Staatsbürgern, und zwar gerade aus derjenigen Klasse, welche der großen Mehrzahl der Mitglieder der ersten Kammer näher stehen, als manche andere.

Der Kommissionsbericht führe schon an, daß ein Loskauf dieser Abgaben durch die Pflichtigen allein, ohne Unterstützung von Seiten des Staates, jetzt nicht möglich sey; eine solche Unterstützung erscheine hier aber nicht nur als höchst billig, sondern auch als gerecht, wenn man erwäge, daß ganz ähnliche Abgaben, z. B. das Besthaupt, Erbtheilung nach Procenten, oder Sterbefall, selbst Handlohn in vielen Landestheilen, ja in einzelnen Orten derselben Landestheile aufgehoben, und die Entschädigung aus der Staatskasse bestritten worden, während diese Abgabe in andern Orten noch fort entrichtet werden müsse. Der Grund davon liege in der ungleichen Ausdehnung, welche die Regierung, in Gemäßheit der Verordnung vom 5. Aug. 1824 vom Begriffe der Leibeigenschaft in den einzelnen Fällen gegeben habe. Nachdem er daran erinnert, daß manche Orte, die noch von diesen Abgaben in dem ehemaligen Umfange bedrückt seyen, wenig Theil genommen an den durch Aufhebung so mancher Abgaben an deren Staatsbürgern zu Theil gewordenen Wohlthaten, daß sie beitragen müßten zu Uebernahme von Bezirksschulden, während die reichsritterschaftlichen Gebiete bekanntlich doch ohne Schulden an Baden übergegangen seyen, sagt er: „Die Unterthanen haben dessenungeachtet gerne beigetragen zu jenen Erleichterungen anderer Staatsbürger, in der Hoffnung, daß die Reihe der Erleichterung endlich auch an sie komme.“

Er geht hierauf auf die Berechtigten über, erinnert, daß sie zu allen Entschädigungen aus der Staatskasse zu dieser

wieder ihren Theil beitragen müssen, sonach die ihnen gebührende volle Entschädigung nicht erhalten; glaubt aber im Namen aller Berechtigten erklären zu dürfen, daß sie mit Freuden ihren Beitrag zur Erleichterung der Pflichtigen leisten werden. Er hält die auf die Staatskasse zu übernehmende Last übrigens für nicht sehr bedeutend, weil diese Abgabe jetzt nur noch in wenigen Landestheilen fortbestehe. Im Interesse der Pflichtigen fügt er dem Antrage der Kommission den Wunsch bei, daß die Staatskasse wenigstens die Hälfte der Entschädigung übernehmen möge.

Frhr. v. Falkenstein hält es sowohl dem Staatszweck als auch den Grundsätzen der Billigkeit und Humanität entsprechend, den vollständigen Abkauf der Drittheilsgebühren durch einen angemessenen Beitrag aus Staatsmitteln zu erleichtern.

Staatsr. Fröblich ist an und für sich mit dem Antrage einverstanden, da diese Leistung sehr ungleich, der Kultur nachtheilig und so drückend sey, daß bei häufiger Eigenthumsveränderung der Werth des ganzen Objekts aufgezehrt werde.

„Augenscheinlich,“ fährt er fort, „handelt es sich hier von Leistungen, die der Leibeigenschaft angehören, von solchen, die die Natur der alten Abgaben haben, und von solchen, die auf Verträgen, mithin auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Die beiden ersten Arten hätten nach den darüber erlassenen Gesetzen behandelt werden sollen, oder müssen es noch; den Umfang der letztern kennen wir nicht; wir wissen nicht, mit wie viel der Staat dem Pflichtigen, um ihn durch eine ihm allein obliegende Last nicht zu Grunde gehen zu lassen, zu Hülfe kommen müsse.“

„Ich erwidere daher den gestellten Antrag dahin, daß die hohe Regierung gebeten werden möge, Materialien über den in Frage stehenden Gegenstand zu sammeln, und nach Maßgabe derselben die bezüglichen Gesetze einer Revision unterwerfen zu lassen, damit ermessen werde, ob diese Gesetze nicht auf die Drittheilspflicht (Sterbefall, Handlohn) anzuwenden seyen, und in wie weit es, um die wohlgemeinte Absicht des Antragstellers zu entsprechen, eines neuen Gesetzes bedürfe.“

Staatsr. v. Türkheim. Die Drittheilsgebühren habe man nur als eine privatrechtliche Leistung angesehen, und durch das Gesetz von 1820 wie die Gülten und Zinsen zu Beförderung der Landeskultur für ablösbar erklärt. Da übrigens bei alten Gefällen Gleichmäßiges oft sehr ver-

schiedenen Ursprungs sey, und das, was gleichen Ursprungs, später verschiedene Benennungen erhalten habe, so sey in der zweiten Kammer schon ein Antrag gestellt, der mit der Ansicht des Staatsr. Fröhlich übereinstimme, daß Manches in dieser Beziehung eine nähere Aufklärung bedürfe. Die Sterbfälle und Handlöhne scheinen in den Vollzug des Gesetzes über Aufhebung der Leibeigenschaftsgefälle darum nicht aufgenommen, weil man der Anwendung desselben zu enge Schranken gesetzt. Er bestreitet die bisher herrschende Ansicht, als sey alles, was aus der Leibeigenschaft herrührt, Ausfluß der Gewaltthätigkeit und Unterdrückung, behauptet dagegen, daß man in Deutschland die Leibeigenschaft größtentheils aus dem Verhältnisse der Colonen ableiten müsse, welchen mit Recht mancherlei Lasten aufgelegt werden, die sich aber so gut auf einzelne Bauerngüter, als auf große Gemeinden erstreckt habe, und macht auf die Eigenthümlichkeit in Franken aufmerksam, wo häufig in demselben Orte verschiedene Herrschaften Unterthanen und selbst Leibeigene hatten, wo sich also wahre Leibeigenschaftslasten auf einzelnen Hofgütern finden, während die Anwendung des Gesetzes die Ausdehnung solcher Lasten auf den ganzen Ortsverband als Kriterium für Leibeigenschaftslasten angenommen habe.

Er glaubt, die irrige Uebertragung der Verhältnisse eines Landestheils auf die eines andern habe die Anwendung des Gesetzes über Aufhebung der Leibeigenschaftslasten gehindert. Wegen der Drittelsgebühren sey es weiterer Untersuchung vorzubehalten, ob bei ihnen nicht theilweise ein leibeigenschaftlicher Ursprung nachzuweisen sey. Die näheren Kennzeichen scheinen ihm bei diesen auf den Ursprung aus einer Eigenthumsübergabe hinzuweisen, doch sey er bereit, seine Bestimmung zu geben, wenn nach näherer Untersuchung für die Drittelspflichtigen nach Rechtsgrundsätzen etwas Weiteres geschehen könne.

Frhr. v. Zobel bemerkt als Berichterstatter, daß nach eingezogenen Erkundigungen in einer Gegend dieselbe Abgabe aufgehoben, in der andern nicht aufgehoben, daß verschiedene Reklamationen wegen ermangelnder Nachweisung der gehörigen Eigenschaft abgewiesen worden, und besorgt, durch eine Revision der Eigenschaft dieser Abgabe in ein solches Chaos zu gerathen, daß am Ende gar nichts zu erlangen wäre. Er erwartet von einer Ausscheidung keine Erleichterung und trägt auf Annahme des Kommissionsvorschlages an.

Frhr. v. Wessenberg erkennt die Billigkeit der Bewilligung eines Beitrags aus der Staatskasse zur Ablösung der Drittelspflicht, des Sterbfalls und Handlohns an, damit die baldige Ablösung möglich werde, weil er diese Lasten größtentheils für Ausflüsse der Leibeigenschaft ansieht. Indem er indeß aufmerksam macht auf viele und große Lasten, auf deren Uebernahme auf die Staatskasse bereits gedrungen werde, weil die Natur der fraglichen Abgabe zweifelhaft erscheine, und eine Berechnung über die aufzuwendende Summe fehle, schlägt er vor: „die hohe Regierung zu bitten, eine Revision der Natur der fraglichen Abgabe und des Gesamtbetrags derselben mit Rücksicht auf das Gesetz vom 5. Okt. 1820 zu erheben, und sodann der Kammer einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch ein Beitrag von zwischen $\frac{1}{3}$ und der Hälfte aus Staatsmitteln für alle solche Ablösungen bewilligt würde.“

Gehr. v. Rüdert erinnert, daß in dem Gesetz von 1820 der Abkaufsfuß der Drittelsgebühren regulirt, des Sterbfalls und Handlohns dort aber nicht erwähnt sey. Da die Kennzeichen der letzteren mit denen der ersteren übereinstimmen, so müsse dieses Gesetz auch für die beiden andern Lasten anwendbar seyn, indem sonst kein Ablösungsgesetz für dieselben vorliege. Er sehe diese Lasten für einen Ausfluß der Erbpflichtigkeit an, und da diese in der Regel mit den Leibeigenschaftsabgaben gleich bedeutend seyen, so könne man entgegnen, daß diese schon aufgehoben wären. Der Sterbfall, Handlohn und Dritttheilgebühren hätten, wie anerkannt, verschiedenen Ursprung, den man größtentheils nicht mehr zuverlässig erforschen könne: es sprächen viele Gründe dafür, daß sie ihrer Natur nach entweder aus der Erbpflichtigkeit oder einem ihr verwandten Verhältnisse herkomme. Da diese Verhältnisse, wie er zeigt, in ihrer jetzigen Erscheinung zu nahe verwandt seyen, so fürchte er, daß eine nähere Erörterung ihrer Eigenschaften zu weit führen, und man an solche Leistungen kommen werde, die aus dem Erbverhältniß hervorgegangen sind. Er habe deshalb nur auf einen Beitrag aus Staatsmitteln angetragen, und sey dazu durch den in der zweiten Kammer gestellten Antrag wegen Aufhebung der gewöhnlichen Frohnden veranlaßt, da Sterbfall und Handlohn in der Regel einen gleichen Entstehungsgrund haben mögen. Er glaubt, daß sein Antrag Berücksichtigung finden werde, und kann den Gründen zu einer abermaligen Untersuchung und Ausscheidung dieser Last nicht beitreten, weil eine solche wieder neue

Zweifel herbeiführen und die baldige Beseitigung dieser Lasten verhindern werde.

Staatsr. Fröhlich zeigt, daß der Antrag des Frhrn. v. Wessenberg mit dem seinigen übereinstimme, daß, ehe von Uebnahme eines Theils der Ablösungssumme auf die Staatskasse die Rede seyn könne, eine Revision der Materie ein Resultat liefern müsse.

„Durch sie,“ fährt er fort, „bleiben wir auf dem Boden des Rechts, während wir, dem Kommissionsantrage folgend, ein Geschenk bewilligen, dessen Umfang wir nicht kennen, und zu welchem es an einem Verpflichtungsgrunde mangelt.“

Staatsr. v. Türkheim schlägt vor, sich mit dem Antrag auf Revision der bisher bestehenden Gesetze zu begnügen.

Frhr. v. Göler tritt dem Antrage der Staatsräthe Fröhlich und v. Türkheim bei, und hält es für nöthig, daß eine genaue Revision entweder der Grundsätze, auf welchen die frühern Gesetze beruhen, oder der einzelnen Fälle eintrete. Er zeigt die Unbilligkeit, wenn eine solche aus der Leibeigenschaft entspringende Last nur zum Theil aus Staatsmitteln abgelöst werde, indem Andern die Leibeigenschaftslasten ganz umsonst abgenommen worden, so wie auf der andern Seite, wenn der Abkauf einer Drittheilspflicht, welche mit den Gülten und Zinsen gleiche Natur habe, zum Theil auf Kosten des Staats gelöst werde, während solche Gültpflichtige ihre Lasten aus eigenen Mitteln abgelöst hätten.

Nachdem sich Frhr. v. Rüdert gegen diese Behauptung geäußert, und ferner darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Berathung des Kostenpunkts am besten in der andern Kammer mit dem Budget berathen werden könne, beschränkt Frhr. v. Wessenberg seinen Antrag dahin, daß die Regierung gebeten würde, im Fall, daß sich in Folge der gepflogenen Revision der Grundsätze in Hinsicht solcher alter Abgaben finden würde, daß sie als Ausfluß der Leibeigenschaft zu betrachten, mithin nach Analogie anderer Leibeigenschaftsgefälle zu behandeln seyen, durch einen Gesetzesentwurf einen angemessenen Beitrag aus der Staatskasse zur Erleichterung der fraglichen Abgaben in Antrag zu bringen.

Frhr. v. Falkenstein nimmt seine erste Zustimmung zu dem Kommissionsantrag zurück, und stimmt nun im In-

teresse der Pflichtigen für den Vorschlag auf eine Revision, welcher auch der Durchl. Fürst zu Löwenstein-Wertheim beitreten.

Geb. Rath v. Rüdert bemerkt, daß immer zweifelhaftere Abgaben übrig bleiben, wenn auch eine Revision vorgenommen werde, nämlich solche, deren Ursprung wegen ihres Alters nicht mehr aufgefunden werden könne, und wenn auch einem Theile sehr dadurch geholfen würde, so blieben ähnliche Lasten doch bei einem großen Theile fortbestehen.

Geb. Rath v. Theobald. Wegen der Uebnahme eines Antheils solcher Privatinteressen auf die Staatskasse, wodurch die Pflichtigen und Berechtigten gewinnen, sey es um so nothwendiger, hier eine strenge Auscheidung zu machen.

Nachdem der Frhr. v. Berkheim erinnert hat, daß die Regierung ohnehin diesen Gegenstand einer Revision unterwerfen müsse, ehe sie ein Gesetz vorlegen können, trägt Frhr. v. Zobel darauf an, wenn eine Abänderung von dem Kommissionsvorschlag gemacht werden müsse, daß man der Adresse die Bitte um Revision noch hinzufügen möge, was ihm jedoch überflüssig scheine.

Staatsr. v. Türkheim bemerkt, daß erst nach wiederholter Revision, wenn noch Zweifel über die Art dieser Lasten übrig blieben, aus Billigkeitsgründen und im Durchschnitt etwas Weiteres vielleicht gethan werden könne, jetzt sey die Sache dazu noch nicht reif.

Der in der Zwischenzeit eingetretene durchl. Präsident, Markgraf Wilhelm, erklärt sich, weil man den Umfang des Gegenstandes nicht genau kenne, für den Antrag des Staatsr. Fröhlich.

Hier nimmt der Reg. Kom., Staatsr. Winter, das Wort, und erklärt, daß man im Jahre 1825 nur die persönlichen Leibeigenschaftsgefälle und solche alte Abgaben haben aufheben wollen, welche den Charakter allgemeiner Steuern tragen, daß man aber die auf einem bestimmten Gute haftenden alten Abgaben nur der Ablösung unterwerfen wolle. Er glaubt, daß es genug wäre den Antrag im Allgemeinen nur dahin zu stellen, die Regierung möchte über die früheren Gesetze eine Vorlage machen, und darin erklären, daß die Staatskasse zur Aufhebung dieser Abgabe einen Beitrag geben wolle. Er sieht indessen eine Schwierigkeit darin, weil nicht befohlen würde, daß diese Ablösung geschehen müsse. (Fortf. folgt.)